

triebe möglichst einbindet und sie möglichst schwerfällig machen will. Aber wenn Rüstungsbetriebe Aufträge ausführen können sollen, dann müssen sie eben auch die Möglichkeit haben, sich möglichst rasch für die entsprechenden Lokalitäten zu entscheiden. Sie müssen ja auch dafür sorgen, dass sie sie finanzieren können, und deshalb gibt es hier keinen Grund, nicht dem Bundesrat zuzustimmen. – Ich bitte Sie, das zu tun.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Für den Antrag Jagmetti	8 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

88.061

### **Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers** **Rétribution et prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

Siehe Jahrgang 1988, Seite 805 – Voir année 1988, page 805

Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1989  
Décision du Conseil national du 12 juin 1989

#### Differenzen – Divergences

#### **A. Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie des Bundeskanzlers**

#### **A. Loi fédérale concernant la rétribution et la prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

##### **Art. 1 Abs. 1**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### **Art. 1 al. 1**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Piller**, Berichterstatter: Die einstimmige Kommission bittet Sie, dem Nationalrat zuzustimmen. Es geht darum, dass der Begriff «Bundesgericht» beide Gerichte, Lausanne und Luzern, einschliesst. Ich bitte Sie, so zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

#### **B. Bundesbeschluss über Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie des Bundeskanzlers**

#### **B. Arrêté fédéral concernant la rétribution et la prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

##### **Art. 1 Abs. 1**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### **Art. 1 al. 1**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Piller**, Berichterstatter: Es geht um die gleiche redaktionelle Aenderung, die wir gerade beschlossen haben. Ich bitte Sie ebenfalls, so zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

##### **Art. 3 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3**

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Festhalten

##### **Art. 3 al. 2 let. c, al. 3**

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Maintenir

Abs. 2 – Al. 2

**Piller**, Berichterstatter: Die erste Differenz ist redaktioneller Art und betrifft dieselbe Aenderung, die wir bereits beschlossen haben: «Bundesgericht» anstelle von «Bundesgericht und Versicherungsgericht». Die Kommission schlägt vor, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

**Piller**, Berichterstatter: Hier geht es um die erste echte materielle Differenz, und die einstimmige Kommission bittet Sie, festzuhalten. Der Nationalrat möchte, dass bei einem vorzeitigen Rücktritt aus Gesundheitsgründen letztlich die Finanzdelegation ihre Zustimmung geben muss, was das Ruhegehalt anbetrifft. Ihre Kommission ist der Meinung, dass das nicht der gute Weg sei. Wenn eine Magistratsperson aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten muss, dann kann es nicht angehen, dass der Finanzdelegation schliesslich noch ein Arztzeugnis eingereicht werden muss.

Ihre Kommission bittet Sie, hier festzuhalten, und zwar einstimmig.

Angenommen – Adopté

##### **Art. 4 Abs. 2 und 3**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### **Art. 4 al. 2 et 3**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 2 – Al. 2

**Piller**, Berichterstatter: Ich bitte Sie, der Logik unseres Beschlusses gemäss Zustimmung zum Nationalrat zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

**Piller**, Berichterstatter: Hier geht es wiederum um die redaktionelle Aenderung «des Bundesgerichts». Ich bitte Sie ebenfalls, im Sinne des Nationalrates zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

##### **Art. 5 Abs. 1**

Antrag der Kommission

Festhalten

**Art. 5 al. 1**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Piller, Berichterstatter:** In Artikel 5 beantragt der Nationalrat, für Ruhegehaltskürzungen das gesamte Einkommen einer Magistratsperson im Ruhestand zu berücksichtigen. Zur Marginalie: Hier hat der Nationalrat «Kürzung des Ruhegehalts wegen hohen Einkommens» vorgeschlagen. Dem kann sich Ihre Kommission einstimmig anschliessen.

Hingegen hat sie mit 5 gegen 2 Stimmen Festhalten beschlossen. Die Begründung war folgende: Wenn eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger Bundesrat oder Bundesrichter wird, dann hat sie oder er in der Regel ein Vermögen, und wenn dieses Vermögen hoch ist, hat es schon vor dem Amtsantritt bestanden. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Meinung, dass Einkünfte aus dem Vermögen bei der eventuellen Kürzung des Ruhegehalts nicht angerechnet werden sollten.

Ihre Kommission hat mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen, festzuhalten. Ich persönlich habe zur Minderheit gehört.

**Danioth:** Ich beantrage Ihnen mit der Minderheit die Zustimmung zum Nationalrat. Sie haben sicher noch die Diskussionen in Erinnerung, die wir in der Kommission und nachher im Ratsplenium geführt haben: Soll bei normalem Rücktritt, bei normalem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Landesregierung die Grenze bereits bei vier oder erst bei acht Jahren anberaumt werden? Der Rat war der Meinung – auch der Nationalrat hat so beschlossen –, dass diese relativ tiefe Limite, um das volle Ruhegehalt zu erhalten, gerechtfertigt ist, weil es im Interesse des Landes ist, dass ein Bundesrat nur so lange an seinem verantwortungsvollen, anforderungsreichen Posten ausharrt, als er es selber mit seiner Ueberzeugung vereinbaren kann, ganz abgesehen davon, dass mit einem ärztlichen Zeugnis schon ein früherer Austritt möglich ist. So weit, so gut. Ich habe mit Ueberzeugung dieser grosszügigen Lösung zugestimmt, meine nun aber, bei dieser Differenz sollten wir dem Nationalrat folgen. Es geht ja um die wirtschaftliche Sicherstellung der ausgeschiedenen Mitglieder des Bundesrates, und diese wird mit Artikel 5 erreicht. Es geht aber nicht darum, dass die genau gleiche Einkommenslage erzielt wird wie vorher. Ich bin also mit dem Nationalrat der Meinung, dass ein hohes Einkommen aus Vermögensertrag ebenfalls angerechnet werden soll, weil es stossend wäre, hier den Begriff der Sicherstellung heranzuziehen. Ich bin auch der Meinung, dass es nicht richtig ist, wenn man die gleiche Einkommenslage sicherstellen will wie zur Amtszeit des Bundesrats. Es geht schliesslich auch um die Arbeit, die der amtierende Bundesrat leistet. Diese soll honoriert werden, und sie ist ja sehr gross und anforderungsreich. Sie beginnt, wie wir heute in der Zeitung gelesen haben, für einzelne Bundesräte und offenbar auch Beamte bereits morgens um 05.00 Uhr. Man sollte also schon einen Unterschied sehen. Dort, wo durch die gesamte finanzielle Lage – sei es als Erwerbseinkommen, sei es aus Einkommen aus Vermögen – das bisherige Jahresgehalt erreicht ist, sollte auch der Vermögensertrag angerechnet werden.

In diesem Sinne verstehe ich den nationalrätlichen Beschluss, und ich empfehle Ihnen mit Ueberzeugung, ihm zu folgen.

**Frau Weber:** Der Nationalrat hat mit einer sogenannten «majorité évidente» diesen Artikel verabschiedet, und ich möchte mich diesem Beschluss anschliessen. Es ist nicht einzusehen, weshalb einem ehemaligen Bundesrat, Bundeskanzler oder Bundesrichter, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt noch in irgendeiner Weise erwerbstätig ist, das Ruhegehalt gekürzt werden soll, wenn er gesamthaft mehr erhielt als vorher, während er das volle Ruhegehalt auch dann beziehen könnte, wenn ihm Hundertausende Franken Vermögensertrag zuflössen. Für eine solche Regelung lassen sich wirklich keine stichhaltigen Argumente ins Feld führen. Wenn schon eine Einkommensart gegenüber der andern privilegiert werden soll, dann müsste es das Erwerbseinkommen sein, dem immerhin eine Leistung, ein zusätzlicher Aufwand an Zeit und

Kraft gegenübersteht. Das arbeitslose Einkommen aber zu privilegieren ist nicht einsichtig.

Ich bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen.

**Uhlmann:** Ich möchte Ihnen beliebt machen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es ist eine Rechtsungleichheit, wenn Magistratspersonen das Ruhegehalt gekürzt wird, nur weil ein Vermögen vorhanden ist, ein Vermögen, das vielleicht durch Erbschaft oder frühere Tätigkeit zusammengekommen ist. Ein anderer ohne Vermögen hat das volle Ruhegehalt. Das hat auch die Kommission veranlasst, dem Bundesrat zuzustimmen.

Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

**Bundesrat Stich:** Es ist immer heikel, in eigener Sache zu sprechen, besonders wenn es um Löhne und Renten geht. Mich betrifft es aber nicht; ich habe kein so grosses Vermögen und auch keinen so grossen Vermögensertrag, dass das für mich je eine Rolle spielen könnte. Deshalb ergreife ich das Wort auch.

Wenn man den hier vorgebrachten Ueberlegungen folgt, wonach man bei der Pension auch den Vermögensertrag anrechnen soll, könnte man im Grunde genommen von einem Bundesrat auch erwarten, dass er die ganze Zeit gratis arbeitet, wenn er schon einen solchen Vermögensertrag erzielt. Das wäre eigentlich die logische Konsequenz; denn die Rente ist ein Teil der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen. Es wäre nicht gut, wenn man hier den Bundesrat schlechter stellen würde, als wenn er dem BVG unterstellt wäre. Er bekommt dort nicht viel; aber immerhin hat nach BVG jeder aus seinem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Rente. Mir scheint, man sollte eine klare Lösung treffen und nur Erwerbseinkommen berücksichtigen. Ich hätte mich allerdings auch der Fassung der Kommission des Nationalrats anschliessen können, die auch die Ersatzeinkommen berücksichtigt, aber die Kapitaleinkommen sollten sicher nicht berücksichtigt werden.

Der Nationalrat hat diese stärkere Fassung gewählt. Man kann dafür Verständnis haben, aber es ist keine gute und keine gerechte Lösung.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	25 Stimmen
Für Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates	10 Stimmen

**Art. 10**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Piller, Berichterstatter:** Ich bitte Sie, Festhalten zu beschliessen.

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## **Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers**

## **Rétribution et prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1989 - 08:45
Date	
Data	
Seite	351-352
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 669

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.